

gelegt. Dieser datiert in seiner jetzigen Fassung vom 16. Juli 1909 und ist in Asuncion bei der deutschen Firma S. Kraus Talleres Racionales, für 5 \$ Gold = 2,40 M käuflich. Zu den hiernach zu erhebenden Einfuhrzöllen kommen auf Grund besonderer Gesetze — vom 18. November 1899, 14. Juli 1905 und 1. Juni 1911 — erhobene Zuschlagzölle, die sich zusammen auf 7% vom Werte der Waren belaufen. Außer den Einfuhrzöllen werden nach dem vorher erwähnten Gesetze vom 21. September 1899 Hafengebühren erhoben, die sich, nachdem sie durch ein Gesetz vom 14. Juli 1905 verdoppelt worden sind, auf 2 Centavos Gold, d. s. etwa 0,08 M für je 10 kg belaufen. Die Bestimmungen über die Besteuerung von Handelsreisenden und die Behandlung der von ihnen mitgeführten Warenmuster sind im Deutschen Handelsarchiv 1901 Teil I S. 613 abgedruckt.

Zahlungen erfolgen seitens hiesiger Firmen in der Regel mittels 3 bis 6 Monatsakzepts bei Empfang des Konnossements oder der Ware.

Der hundertste Geburtstag von Charles Dickens wurde als Nationalfesttag in ganz England begangen. In London fanden große Feierlichkeiten statt. Das Grab des Dichters in der Poet's Corner der Westminster-Abtei war mit Pelargonien, den Lieblingsblumen des Dichters, reich geschmückt und bildete das Ziel zahlloser Verehrer des Dichters.

Deutscher Musikalien-Verleger-Verein. — Der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins (Sitz Leipzig) gibt bekannt, daß der Verein die Rechte einer juristischen Person erworben habe und daß sich der Vorstand wie folgt zusammensetzt: Carl Linnemann, Leipzig, Vorsitzender, Erhard Schulz, Leipzig, Schriftführer, Max Werseburger, Leipzig, Schatzmeister, Dr. Gustav Bod, Berlin, stellvertretender Vorsitzender, Ludwig Bloch, Berlin, stellvertretender Schriftführer, Adalbert Heinrichshofen, Magdeburg, stellvertretender Schatzmeister.

Kongreß für innere Medizin. — Mit Rücksicht auf den Kongreß für Röntgenologie, der am 14. April in Berlin stattfindet, ist der diesjährige Kongreß für innere Medizin um einen Tag verschoben worden. Er findet vom 16. bis 19. April in Wiesbaden statt.

sk. Vom Reichsgericht. Verurteilung wegen Ankaufs erschwindelter Bücher. (Nachdruck verboten.) — Ein Fall, der Sortiment und Antiquariat zur Vorsicht bei dem Einkaufe von Büchern aus dritter Hand mahnt, kam am 9. Februar vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Der bei der Buchhandlung Otto M. in Leipzig angestellte Handlungsgehilfe Wernicke wußte sich durch fälschliche Anfertigung von Bestellzetteln, die er nach und nach als eingegangene Bestellungen dem Lagervorsteher vorlegen ließ, eine große Anzahl von Werken der Geschenkliteratur zu erschwindeln, die er alsbald nach dem Empfange wieder veräußerte, um sich auf diese Weise Geld zu verschaffen. Den größten Teil setzte er bei dem Buchhändler Karl Schirmer in Leipzig ab, dem er angab, er sei Eigentümer der Bücher. Als nach einiger Zeit aber der Schwindel entdeckt und W. wegen Betrugs verurteilt wurde, zog man auch den Sch. vor dem Landgericht Leipzig wegen Fehlerei zur Verantwortung. Das Gericht vertrat die Ansicht, daß Sch. in fortgesetzter Betätigung eines im voraus gefaßten Vorsatzes angekauft habe, obwohl er den strafbaren Erwerb gekannt oder geargwöhnt habe. Möge er auch zuerst den Angaben des W. Glauben geschenkt haben, so sei ihm später doch das Treiben des W. verdächtig vorgekommen, denn als ihm W. eines Tages Werke von der Eschstruth und der Marlitt gebracht habe, habe er die Eintragung in ein für zweifelhafte Fälle besonders angelegtes Einkaufsbuch veranlaßt. Weitere Erkundigungen habe er damals nicht eingezogen. Später habe er sich mit unwahrscheinlichen Angaben des W. begnügt. Dem Angeklagten sei auch die Neuheit der Bücher aufgefallen, und er habe dem W. gegenüber geäußert, wenn die Bücher gestohlen seien, beläme er Scherereien. Auch aus weiteren Äußerungen des Sch. gehe hervor, daß er in bezug

auf den rechtmäßigen Erwerb der Bücher durchaus nicht gutgläubig gewesen sei. Damit habe er Gegenstände angekauft, von denen er gewußt habe oder den Umständen nach habe annehmen müssen, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt seien. Er sei bei dem Erwerb der Bücher von der Absicht geleitet geleitet gewesen, sie mit Gewinn weiterzuveräußern und habe gewußt, daß er dazu nicht berechtigt gewesen sei. Das Urteil lautete gegen Sch. wegen einfacher Fehlerei (§ 259 des Strafgesetzbuches) auf sechs Monate Gefängnis. Der Verurteilte legte gegen diese Entscheidung Revision beim Reichsgericht ein, in der er Verletzung des materiellen Rechts rügte. Die Feststellungen seien mangelhaft und könnten zu Mißverständnissen führen. Ferner sei die Identität der gestohlenen und der angekauften Bücher nicht ausreichend festgestellt. Der höchste Gerichtshof verwarf indessen das Rechtsmittel in Übereinstimmung mit dem Antrage des Reichsanwaltes als unbegründet, da keine rechtlichen Bedenken gegen die Feststellungen und die rechtliche Würdigung des Untergerichts erhoben werden könnten. (Aktenzeichen 4 D 1202/11).

Nach § 1006 des BGB. wird zwar vermutet, daß der Besitzer einer beweglichen Sache ihr Eigentümer sei, doch ist der Käufer stets gehalten zu prüfen, ob der Verkäufer nach Lage der Sache auch wirklich als Eigentümer anzusehen ist und nicht Gründe, wie sie in der Person des Verkäufers, der Herkunft und Beschaffenheit der Bücher, der Menge der angebotenen Werke oder der Seltenheit einzelner Exemplare liegen können, gegen diese Annahme sprechen. Eine solche Vorsicht ist umsomehr geboten, als auch bei gutgläubigem Erwerbe der Käufer nur Ansprüche auf den Ersatz der aufgewendeten Kosten hat, wenn sich herausstellt, daß der Verkäufer kein Verfügungsrecht über das Verkaufte besitzt.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Kulturgeschichte. Teil I: Allgemeines. Das geistige Leben. — Antiqu.-Katalog No. 59 von Heinrich Hugendubel in München, Salvatorstrasse 18. 8°. 58 S. 1464 Nrn.

Brinkman's alphabetische lijst van boeken, landkaarten en werder in den boekhandel voorkomende artikelen, die in het jaar 1911 in het Koninkrijk der Nederlanden uitgegeven of herdrukt zijn, benevens opgave van den uitgever, den prijs en eenige aantekeningen; voorts een lijst der overgegangene fondsartikelen alsmede een wetenschappelijk register. 66ste Jaargang. Kl.-8°. LVI, 326 S. Leiden, A. W. Sijthoffs Uitgevers-Maatschappij.

Gute Bücher aus allen Wissenschaften, sowie ältere und neuere Romane sehr billig. — Antiqu.-Katalog No. 149 von C. Winter's Antiquariat und Buchhandlung in Dresden-A., Galeriestrasse 8. 8°. 16 S. 568 Nrn.

Allgemeine Militär- und Sport-Bibliographie. Monatsbericht über die Militär- und Sportliteratur des In- und Auslandes. Organ für militärische Winterarbeiten nebst literarischen Aufgaben und Besprechungen. Verlag von Zuckschwerdt & Co. in Berlin-Steglitz, XXI. Jahrgang. Nr. 1, Januar 1912. 8°. 1-24.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 4. Februar nach dreijährigem schweren Leiden Herr Friedrich Hermann Schmidt-Hennigker, früherer Prokurist der Firma Oskar Leiner in Leipzig.

Der Verstorbene, der 24 Jahre hindurch dem Leinerschen Verlage vorgestanden und ihn, wie der Nachruf seines Prinzipals sagt, sehr gefördert hat, ist nebenbei auch schriftstellerisch tätig gewesen. Das im Verlage seines Hauses erschienene Elektrotechnikers Auskunftsbuch hat er bis zur 7. Auflage (1904) bearbeitet. Die zuerst im gleichen Verlage erschienenen Schriften: Bismarck-Anekdoten und Humor Friedrichs des Großen sind an Robert Luß übergegangen, in dessen Anekdoten-Bibliothek sie die 5. und 6. Auflage erlebt haben, während von dem Schriftchen Kaiser-Humor nur der erste Band: Kaiser Wilhelm I. (1888 in 3. Aufl.) erschienen ist. In demselben Jahre (1888) veröffentlichte der Leinersche Verlag ferner von ihm: Ein deutscher Don Quixote.